



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**



EINFÜHRUNG FÜR NEUE GROSSRÄTINNEN UND GROSSRÄTE

© Angela Koller, Arbeitnehmersvereinigung Appenzell AVA

Stand: 27. Mai 2024

Anregungen an angela-koller@hotmail.com

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|----|
| A. | Grundlagen – Links – Kontakte | 3 |
| B. | Aufgaben des Grossen Rates | 3 |
| C. | Organisation des Grossen Rates | 3 |
| 1. | Sitzungen | 3 |
| 2. | Präsidentin / Präsident | 4 |
| 3. | Büro | 4 |
| 4. | Sekretariat | 4 |
| 5. | Sitzordnung..... | 5 |
| 6. | «Fraktionen» | 5 |
| D. | Geschäftsabwicklung..... | 5 |
| 1. | Traktanden und Unterlagen..... | 5 |
| 2. | Behandlung der Geschäfte..... | 5 |
| 3. | Wiederkehrende Geschäfte..... | 6 |
| 4. | Materielle Anträge..... | 6 |
| 5. | Ordnungsanträge..... | 6 |
| 6. | Ausstand..... | 7 |
| 7. | Vorstösse..... | 7 |
| 8. | Abstimmungen und Wahlen | 7 |
| 9. | Protokollierung..... | 7 |
| E. | Kommissionen | 8 |
| 1. | Aufsichtskommissionen | 8 |
| 2. | Vorberatende Kommissionen | 8 |
| 3. | Organisation | 8 |
| F. | Rechte und Pflichten – Gepflogenheiten | 9 |
| 1. | Amtspflichten | 9 |
| 2. | Vergütung | 9 |
| 3. | Kleidung und Umgang | 9 |
| G. | Diverses | 10 |
| H. | Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)..... | 10 |
| 1. | Verein | 10 |
| 2. | «Arbeitnehmer-Fraktion»..... | 10 |
| I. | Zum Schluss | 11 |

A. Grundlagen – Links – Kontakte

Das vorliegende Dokument stützt sich im Wesentlichen auf die **Kantonsverfassung** von Appenzell Innerrhoden ([GS 101.000](#)), die Behördenverordnung ([GS 170.010](#)) und das **Geschäftsreglement** des Grossen Rates ([GS 171.210](#)) ab. Diese sind Teil der kantonalen Gesetzessammlung und [online abrufbar](#).

Unter demselben Link sind auch die «Richtlinien für die Rechtssetzung» der Standeskommission vom 26. Mai 2015 verfügbar.

Weitere Informationen zum [Grossen Rat](#) allgemein (Sitzungsdaten, Geschäfte, Protokolle, Kommissionen, Mitglieder, Medienmitteilungen) finden sich ebenso auf der Website des Kantons wie ein [Verzeichnis der Behördenmitglieder](#) und der [Staatskalender](#).

Bei der Arbeitnehmerversammlung Appenzell (AVA) stehen für Fragen insbesondere die Präsidentin des Vereins **Angela Koller** (078 817 76 36, angela-koller@hotmail.com) und der Vorsitzende der Fraktion **Romeo Premerlani** (079 126 28 91, rpremerlani@me.com) zur Verfügung.

B. Aufgaben des Grossen Rates

Die Zuständigkeitsbereiche und Kompetenzen des Grossen Rates werden in der Kantonsverfassung definiert. Es gehören namentlich dazu:

- Bestimmung der Geschäftsordnung der Landsgemeinde
- Verabschiedung von Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie Kreditvorlagen zuhanden der Landsgemeinde
- Entscheid über Gültigkeit von Initiativen
- materielle Vorberatung von Initiativen zuhanden der Landsgemeinde
- Erlass eigener Verordnungen und Erlasse (Ausführungsbestimmungen zu Gesetzen)
- Verabschiedung von Budget und Rechnung sowie Festsetzung der Steuerparameter
- Erteilung des Landrechts
- Behandlung von Anträgen der Standeskommission, anderer Behörden oder Stimmberechtigter
- Kenntnisnahme / Genehmigung von Geschäften und Jahresberichten
- Aufsicht über kantonale Behörden, insbesondere Standeskommission und Verwaltung
- Oberaufsicht Gerichte
- Festlegung der Bezirks- und Gemeindegrenzen
- Entscheid über Beitritt zu Konkordaten (Verträge zwischen Kantonen) sowie deren Abänderung, Kündigung und Vollzug
- Entscheid über Kantonsreferendum oder Standesinitiative gemäss Bundesverfassung
- Entscheid über Begnadigungsgesuche

C. Organisation des Grossen Rates

1. Sitzungen

Der Grosse Rat tagt ordentlich fünfmal pro Jahr. Die Sitzungen finden jeweils am Montag im Ratssaal statt. Die Sitzungen beginnen meist am Morgen um 8 Uhr und dauern bis am Mittag oder ganztags.

Die Daten werden vom Büro des Grossen Rates festgelegt, wobei meist etwa folgender Rhythmus eingehalten wird: Anfang Februar, Ende März / Anfang April, Ende Juni, Ende Oktober und Ende November / Anfang Dezember.

2024 sind noch folgende Sitzungen geplant: **24. Juni, 21. Oktober, 2. Dezember**

2025 finden die Sitzungen statt am: **3. Februar, 31. März, 23. Juni, 20. Oktober, 1. Dezember**

Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Im Falle der Verhinderung hat man sich rechtzeitig bei der Präsidentin / dem Präsidenten des Grossen Rats abzumelden. Beschlussfähig ist der Rat, wenn die Mehrheit der 50 Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen sind öffentlich, das heisst es sind oft auch Gäste und interessierte Zuhörer im Saal anwesend. Gelegentlich sind auch Mitglieder von parlamentarischen Büros anderer Kantone auf Besuch und wohnen der Beratung für kurze Zeit bei.

Gewisse Geschäfte sind von Gesetzes wegen nicht öffentlich – etwa Landrechtsgesuche. Es kann ausnahmsweise auch die geheime Beratung weiterer Geschäfte beschlossen werden.

2. Präsidentin / Präsident

Die Geschäfte des Grossen Rates werden von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Dazu gehört namentlich die Führung der Sitzungen des Grossen Rates sowie des Büros. Während der Sitzung des Grossen Rates übt sie / er das «Hausrecht» aus und erteilt die Erlaubnis für Fotos, Film- und Tonbandaufnahmen. In der Regel vertritt sie / er den Grossen Rat nach aussen.

Gewählt wird sie / er jeweils an der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres im Juni. Die Präsidentin / der Präsident übt diese Funktion für ein Amtsjahr aus. Während dieser Zeit stimmt sie / er bei den Geschäften nicht mit, hat aber den Stichentscheid.

Anlässlich der Juni-Sitzung findet am Abend jeweils die Feier für die neue Präsidentin / den neuen Präsidenten statt, die vom Bezirk ausgerichtet wird und auch dort stattfindet, in dem sie / er den Wohnsitz hat. Die organisatorische Verantwortung für die Feier liegt beim Bezirk, der auch die Einladungen verschickt. Der Anlass beinhaltet ein Abendessen und einen festlichen Programmteil mit Darbietungen sowie mit Ansprachen und Grussbotschaften.

3. Büro

Das Büro setzt sich aus fünf Personen zusammen: Präsidium, Vizepräsidium und drei Stimmenzähler. Der Ratschreiber als Bindeglied zwischen Standeskommission und Grosse Rat nimmt an den Sitzungen beratend teil.

Das Büro bereitet die Sitzungen des Grossen Rates vor. Es legt auf Vorschlag der Standeskommission die Sitzungsdaten, Sitzordnung und Traktandenliste fest. Es hat weitere Aufgaben wie etwa die Akkreditierung der Medienberichterstatler, Führung der Geschäftskontrolle, Planung und Verwaltung des Budgets des Grossen Rates sowie Prüfung von Beschwerden und Eingaben an den Grossen Rat. Ausserdem obliegt dem Büro die Vorprüfung der Gültigkeit von Initiativen, über die dann – gestützt auf den Prüfungsbericht des Büros – der Grosse Rat befindet.

Bei der Zusammensetzung des Büros wird üblicherweise auf die politischen Kräfte im Rat Rücksicht genommen. So haben derzeit je zwei Vertreter der «Arbeitnehmer» und des «Gewerbes» sowie einer Vertreterin / einem Vertreter der «Bäuerinnen und Bauern» Einsitz.

Die Wahl der Büromitglieder erfolgt in der ersten Sitzung des Amtsjahres (Juni). Unter den Büromitgliedern besteht eine Rangfolge. Die Mitglieder sind für ein Jahr gewählt und können nur wiedergewählt werden, wenn sie in der Rangfolge aufsteigen.

4. Sekretariat

Es gibt keinen separaten, ausgebauten Parlamentsdienst. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den Ratschreiber zusammen mit der Ratskanzlei wahrgenommen. Dazu gehört Planung, Organisation und Administration des Betriebs mit inhaltlicher Bearbeitung der Dokumente, Versand der Unterlagen, Protokollierung, Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen, Bereinigung der Gesetzessammlung etc.

Der Ratschreiber unterstützt das Büro und stellt die Verbindung und Koordination zwischen Grosse Rat und Standeskommission sicher. Ratschreiber ist Markus Dörig (bis Oktober 2024), sein Stellvertreter ist Michael Bühler. Sie beide sind Juristen.

Während der Sitzung des Grossen Rates steht für unterstützende Dienste der Weibel Thomas Streule zur Verfügung.

5. Sitzordnung

Grundsätzlich sitzen die Mitglieder nach Bezirk. Die Sitzordnung wird durch das Büro festgelegt. Neue Mitglieder erhalten an der ersten Sitzung einen provisorischen Platz zugewiesen. An der zweiten Sitzung erfolgt die definitive Zuweisung.

6. «Fraktionen»

Formell gibt es im Kantonsparlament von Appenzell Innerrhoden keine Fraktionen. Daher gibt es auch keine konsolidierte Fraktionsmeinung, die über Fraktionssprechende im Rat vertreten wird, oder einen Zwang, sich einer Fraktion anzuschliessen.

Informell haben sich aber drei feste Interessengruppen gebildet – nämlich «Arbeitnehmer», «Gewerbe», «Bäuerinnen und Bauern». Sie bezeichnen sich informell als Fraktionen. Derzeit haben sich alle 50 Mitglieder des Grossen Rates in eine der drei Gruppen eingereiht. Dort werden die Geschäfte vorbeprochen und erfolgt – neben anderen Gefässen – die politische Meinungsbildung.

D. Geschäftsabwicklung

1. Traktanden und Unterlagen

Die Traktanden werden durch das Büro festgelegt (grundsätzlich in einer bestimmten Reihenfolge). Der Versand erfolgt elektronisch und per Post mit den entsprechenden Unterlagen und zwar, wenn möglich, spätestens drei Wochen vor der Sitzung. Die Unterlagen sind – mit Ausnahme der Landrechtsgesuche – öffentlich und online abrufbar.

Die Vorstellungen der Personen, die um das Landrecht ersuchen, sind im Haushalt oder elektronisch unter Verschluss zu halten, weil sie dem Amtsgeheimnis unterstehen. Falls aus der Vorstellung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers Fragen offen bleiben, können auf Voranmeldung hin die Verfahrensakten beim zuständigen Amt eingesehen werden (Zivilstandsamt). Nach der Sitzung des Grossen Rates können die Unterlagen der Landrechtsgesuche dem Weibel abgegeben werden, der sie beim Kanton schreddert.

Zum Umgang mit den Unterlagen muss jede Grossrätin / jeder Grossrätin für sich die richtige Arbeitsorganisation bestimmen. Allgemein ist es ratsam, die Unterlagen der 1. Lesung mindestens bis zur 2. Lesung oder dem Abschluss des Geschäfts aufzuheben.

2. Behandlung der Geschäfte

Die meisten Geschäfte werden in zwei Teilen diskutiert: **Eintreten und Detailberatung**.

Unter Eintreten stellt die Präsidentin / der Präsident der vorberatenden Kommission das Geschäft in Grundzügen vor. Danach ist das Wort frei für die weiteren Mitglieder der Kommission, dann für alle Mitglieder des Grossen Rates und schliesslich für die Departementsvorsteherin / den Departementsvorsteher und die weiteren Mitglieder der Standeskommission. Beim Eintreten stellt sich die Frage, ob sich der Grosse Rat überhaupt mit der Vorlage befassen will – wobei bei Einzelinitiativen, Budget, Staatsrechnung, Berichten und Festsetzung Landsgemeindeordnung das Eintreten obligatorisch ist. Hier ist auch Raum für allgemeine oder übergeordnete Bemerkungen. Einzelfragen können hingegen unter dem

entsprechenden Punkt in der Detailberatung diskutiert werden. Es ist nicht immer einfach zu entscheiden, wo man sich für bestimmte Anliegen besser meldet. Es empfiehlt sich daher, Rücksprache mit jemandem in der Fraktion oder allenfalls auch mit dem Ratschreiber zu nehmen. Beschliesst der Grosse Rat mehrheitlich Nichteintreten, ist die Vorlage in dieser Form erledigt.

Tritt der Rat ein, so folgt die Detailberatung. In der Detailberatung wird in der Regel artikel- oder abschnittsweise beraten. Hier können die konkreten Anträge zu den einzelnen Bestimmungen vorgebracht werden. Über die Anträge wird einzeln abgestimmt. Danach wird eine Gesamtabstimmung über das Geschäft durchgeführt. Oftmals wird eine 2. Lesung durchgeführt, das heisst das Geschäft wird an einer nächsten Sitzung nochmals behandelt. Auch wenn eine 2. Lesung stattfindet und noch inhaltlich einige Punkte offen sind, wird eine Gesamtabstimmung durchgeführt. Ist man nicht grundsätzlich gegen das Geschäft oder die Revision, stimmt man zu – auch wenn wie erwähnt noch Punkte offen sind.

Ein Geschäft kann in der Detailberatung auch zurückgewiesen werden. Die Rückweisung ist mit einem Auftrag an die Standeskommission zu verbinden.

Wer reden will, erhebt die Hand und gibt der Präsidentin / dem Präsidenten so das Zeichen. Das Wort wird ausschliesslich durch die Präsidentin / den Präsidenten des Grossen Rates erteilt. Sie / er führt die Diskussion. Den Mitgliedern des Grossen Rates steht in diesem Zusammenhang lediglich das Recht auf Ordnungsanträge zu (vgl. unten IV.4).

Die Voten sind laut und deutlich sprechend vorzubringen (zur Anrede vgl. unten VI.3). Es wird eine Audio-Aufnahme gemacht, die nachher öffentlich ist und auf der Website des Kantons nachgehört werden kann (mit Ausnahme der Diskussion über die Landrechtsgesuche und anderer nicht öffentlicher Geschäfte).

3. Wiederkehrende Geschäfte

Die Genehmigung des Protokolls, die Landrechtsgesuche und «Allfälliges» sind feste Traktanden bei jeder Sitzung. Darüber hinaus gibt es gewisse wiederkehrende Geschäfte (nachfolgend nach Sitzungsrhythmus):

- Februar: Festsetzung Landsgemeindeordnung
- März / April: Rechnung, Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission über die kantonale Verwaltung, Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank
- Juni: Protokoll der Landsgemeinde, Erneuerungs- und Bestätigungswahlen, Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege
- Oktober: Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle
- November / Dezember: Budget und Finanzplan, Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zum Budget, Festsetzung der Steuerparameter

4. Materielle Anträge

Anträge sollen – wenn immer möglich – vorgängig und ausformuliert dem Präsidium des Grossen Rates eingereicht werden. Es erleichtert dem Präsidium die Führung der Sitzung. Unter Umständen ist auch eine Voranzeige an die zuständige Departementsvorsteherin / den zuständigen Departementsvorsteher sinnvoll. Es ist aber nicht zwingend, dass der Antrag vorher eingereicht wird. Formell gestellt gilt der Antrag auch erst dann, wenn er während der Beratung mündlich vorgebracht wird.

Die Mitglieder der Standeskommission haben beratende Stimme und können Anträge stellen, haben aber aufgrund der Gewaltentrennung als Exekutivorgan des Kantons kein Stimmrecht.

5. Ordnungsanträge

Ordnungsanträge sind Anträge auf Vertagung der Sitzung oder Verschiebung eines Geschäfts, Anträge mit Bezug auf die Art der Behandlung eines Geschäfts oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung. Darüber wird, wenn möglich, sofort abgestimmt.

6. Ausstand

Grossrätinnen und Grossräte treten im Grossen Rat und in Kommissionen in den Ausstand, wenn sie selber oder eine ihnen besonders nahestehende Person an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben. Ausstand bedeutet, dass man beim Geschäft in keiner Art und Weise mitwirkt, also auch bei der Diskussion nicht teilnimmt und nicht abstimmt. Die Person, die in den Ausstand tritt, hat für die Dauer des Geschäfts den Raum zu verlassen. Wenn beispielsweise der Grosse Rat über einen Sondernutzungsplan entscheidet, bei dem ein Kind oder Partner geschäftlich beteiligt ist, liegt ein Ausstandsgrund vor.

Kein Ausstandsgrund liegt vor, wenn man sich beispielsweise als Mitglied des Grossen Rates für Interessen eines Vereins oder Verbands einsetzt. Bei Wahlen ist kein Ausstandsgrund gegeben. Ist man unsicher, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht, kann das Gespräch mit erfahrenen Mitgliedern der Fraktion oder mit dem Ratschreiber gesucht werden.

7. Vorstösse

Jedes Mitglied des Grossen Rates oder die Kommissionen haben das Recht, die Ständekommission zu beauftragen,

- einen Entwurf für eine Abänderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung oder
- für den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen oder Grossratsbeschlüssen vorzulegen oder
- eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Nimmt die Ständekommission den Auftrag nicht von sich aus entgegen und hält das Mitglied daran fest, so wird eine Abstimmung durchgeführt. Unterstützt die Mehrheit der anwesenden Grossrätinnen und Grossräte das Anliegen, ist die Ständekommission verpflichtet, den Auftrag auszuführen.

Appenzell Innerrhoden kennt neben dem Antragsrecht und der Auftragserteilung keine weiteren, eigentlichen parlamentarischen Instrumente wie Motion, Postulat, Interpellation, Anfragen. Hat ein Mitglied ein politisches Anliegen, das nicht auf der Traktandenliste ist und öffentlich in die Diskussion eingebracht werden will, so besteht unter dem Traktandum «Allfälliges» in jeder Sitzung die Gelegenheit dazu.

Dort können bedeutende, politisch aktuelle Vorkommnisse aufgegriffen und Auskunft über eine Angelegenheit des Kantons verlangt werden, die **von allgemeinem Interesse** sind. Die Ständekommission kann dazu entweder sofort oder an einer späteren Sitzung Stellung nehmen. Wird der zuständigen Departementsvorsteherin / dem zuständigen Departementsvorsteher das Anliegen vorgängig angemeldet, kann sie / er sich entsprechend vorbereiten.

8. Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel per offenem Handmehr. Pro Block zählt der jeweilige Stimmenzähler des Büros, wenn das Mehr nicht offensichtlich ist oder das Resultat für das Landsgemeindemandat aufgenommen werden muss. Es erleichtert die Arbeit der Stimmenzähler, wenn das Handzeichen deutlich ist.

9. Protokollierung

Über die Sitzung wird ein schriftliches Protokoll verfasst, welches jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Es handelt sich nicht um ein Wortprotokoll; die Voten werden zusammenfassend wiedergegeben. Der Protokollführer bittet meist einen Tag nach der Sitzung per E-Mail um allenfalls schriftlich verfasste Voten, da dies die Erstellung des Protokolls erleichtert.

Weiter wird eine Audio-Aufnahme erstellt, die danach auf der Website des Kantons veröffentlicht wird.

Verbindlich ist das schriftliche Protokoll. Ist eine Aussage im Protokoll falsch wiedergegeben, muss dort anlässlich der Genehmigung des Protokolls die Korrektur beantragt werden.

E. Kommissionen

1. Aufsichtskommissionen

Die Aufsichtsaufgaben des Grossen Rates werden durch die Staatswirtschaftliche Kommission (**StwK**) und die Gerichtskommission wahrgenommen. Die StwK besteht aus acht Mitgliedern. Sie prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltungen (ohne Kantonbank und AHV-Ausgleichskasse).

Mithin wird also jeweils mit der Staatsrechnung, die normalerweise in der März-Sitzung behandelt wird, auch der Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission verschickt. Darin äussert sie sich einerseits zur Rechnung und zeigt dazu Kennzahlen auf, andererseits berichtet sie über die Prüfung der Verwaltungstätigkeit. Ausserdem erstellt sie jeweils für die November- / Dezember-Sitzung einen Bericht zum Budget.

2. Vorberatende Kommissionen

Es bestehen vier vorberatende Kommissionen, die in der Regel folgende Aufgabenbereiche wahrnehmen:

- Kommission für Wirtschaft (**WiKo**): Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes
- Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (**SoKo**): Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes
- Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (**BauKo**): Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes
- Kommission für Recht und Sicherheit (**ReKo**): Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes (mit Landrechtsgesuchen)

3. Organisation

Die Kommissionen bestehen aus höchstens acht Mitgliedern. Sie werden in der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres (Juni) gewählt. Bei der Zusammensetzung wird auf die politischen Kräfte im Grossen Rat geachtet.

Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher nimmt in der Regel an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teil, stellt das Geschäft vor und beantwortet Fragen. Für die Protokollführung und das Aktuariat stehen in der Regel Mitarbeitende des jeweils beteiligten Departements zur Verfügung. Die Staatswirtschaftliche Kommission hat hingegen kein Aktuariat.

Die Kommission kann Expertinnen und Experten hinzuziehen. Hat dies Kostenfolgen, ist vorgängig beim Büro eine Kostengutsprache einzuholen.

Anträge der vorberatenden Kommission und deren Begründung können über die Ratskanzlei auf dem sogenannten «**blauen Blatt**» an alle Mitglieder des Grossen Rates per Post verschickt werden. Erfolgt dazu eine schriftliche Entgegnung der Standeskommission, wird diese auf dem «**roten Blatt**» zugestellt. (Die Botschaft der Standeskommission wird übrigens auf grüne, die Beschlüsse auf weisse Blätter gedruckt.)

F. Rechte und Pflichten – Gepflogenheiten

1. Amtspflichten

Die Mitglieder des Grossen Rates unterstehen den Amtspflichten wie andere Behördenmitglieder des Kantons. Sie haben ihr Amt «getreu und gewissenhaft» zu erfüllen. «Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Kantons fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.» (Art. 2 Behördenverordnung)

Grundsätzlich gilt auch für Grossrätinnen und Grossräte das Amtsgeheimnis – wobei die Geschäfte des Grossen Rates mehrheitlich öffentlich sind. Die Kommissionsarbeit untersteht der Geheimhaltung und damit namentlich auch die Protokolle der Kommissionssitzungen, die deshalb zu schreddern oder auf andere geeignete Weise zu entsorgen sind. Ebenso ist es untersagt, für die amtliche Tätigkeit «Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.» (Art. 4 Behördenverordnung)

2. Vergütung

Das Sitzungsgeld beträgt CHF 100 für einen halben Tag oder eine Abendsitzung, CHF 200 für den ganzen Tag. Dies gilt sowohl für die Grossrats-, als auch Kommissionssitzungen.

Das Präsidium erhält einen Zuschlag von CHF 20 pro Halbtage. Die Mitglieder aus Oberegg erhalten eine pauschale Spesenentschädigung.

Die Mitglieder des Grossen Rates zudem eine feste Entschädigung von CHF 500 pro Amtsjahr. Die Auszahlungen erfolgen auf ein Bankkonto.

3. Kleidung und Umgang

Das Geschäftsreglement schreibt «schickliche» Kleidung vor. Männer erscheinen üblicherweise im Anzug, Frauen tragen analog ebenfalls elegante Kleidung (Dresscode «business» / «business casual»). Das Amt als Grossrätin / Grossrat ist ein ehrenvolles Amt, was auch äusserlich durch die Kleidung zum Ausdruck kommen soll. Die Juni-Sitzung ist oftmals etwas feierlicher, weil am Abend das Fest für die neue Präsidentin / den neuen Präsidenten stattfindet.

Die Mitglieder sind untereinander per Du. Vor der Sitzung begrüßen sich die Mitglieder mit der Hand.

In der Sitzung erfolgt eine förmliche Ansprache. Voten werden stets – mit Nuancen teils abweichend – mit folgender Anrede eingeleitet: «Sehr geehrter Herr Grossratspräsident / Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, hochgeachteter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren von Grosse Rat und Standeskommission». In der Debatte spricht man sich mit «[...] wie Grossrat xy vorhin ausführte [...]» an.

Der Würde des Amtes und im Sinne des übergeordneten Interesses aller zu Gunsten des Kantons ist eine **sachbezogene Tonalität** – möglichst unter Vermeidung persönlicher Angriffe – geschuldet. Es ist zu respektieren und sich stets bewusst zu machen, dass jede / jeder in ihrer / seiner Rolle nach seinem besten «Wissen und Gewissen» handelt.

Ist eine ganztägige Sitzung absehbar, gehen die meisten Mitglieder des Grossen Rates bezirksweise miteinander essen. Die Teilnahme ist freiwillig. Neumitglieder erfahren von den anderen Grossräten aus dem Bezirk, wo der Treffpunkt ist. Auch nach der Grossrats-Sitzung findet geselliges Beisammensein – über die «Fraktions-Grenzen» hinweg – statt.

G. Diverses

Bei sehr wichtigen Geschäften finden vor der Sitzung des Grossen Rates Informationsveranstaltungen der Standeskommission statt. Die Teilnahme ist fakultativ.

Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten Einladungen zu Anlässen von Unternehmen, bei denen der Kanton beteiligt ist, und zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen (Vernissagen, Parlamentarier-Skirennen, Golf, Fussball). Grossrätinnen und Grossräte erhalten weiter auch Post von gewissen Organisationen, die die kantonalen Parlamentarier auf die Adressliste nehmen – beispielsweise, weil der Kanton Träger ist oder sie so ihre Bekanntheit pflegen.

H. Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)

1. Verein

Die AVA bildet als Verein gleichsam den Rahmen um die «Arbeitnehmer-Fraktion». Oder umgekehrt ausgedrückt: Vereinszweck ist gemäss Statuten

- eine Fraktion im Grossen Rat zu bilden sowie
- die politischen, beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Arbeitnehmenden zu wahren und zu fördern,
- Wahlvorschläge oder Empfehlungen zu Ersatz- und Neuwahlen im Kanton, den Bezirken und anderen Gemeinwesen zu unterbreiten und
- Stellungnahmen und Abstimmungsempfehlungen zu Sachgeschäften abzugeben.

Weitere Informationen finden sich auf der Website: www.ava-ai.ch

Der Vorstand setzt sich derzeit aus sechs Personen zusammen: Nathalie Fries (Kassierin), Marco Keller (Vizepräsident), Ursulina Kölbener (Aktuarin), Angela Koller (Präsidentin), Rahel Mazenauer (Beisitzerin), Stefanie Sutter (Beisitzerin).

2. «Arbeitnehmer-Fraktion»

Wir tagen in der Regel am Montagabend um 19.00 Uhr im Restaurant Traube, Appenzell. Meistens findet die Vorbesprechung eine oder zwei Wochen vor der Sitzung des Grossen Rates statt. Wir nehmen bei der Terminplanung Rücksicht auf die Schulferien und achten darauf, dass sie nach den Sitzungen des Büros stattfinden, damit sicher die Traktandenliste und Unterlagen vorliegen. Für vereinzelte Sitzungen des Grossen Rates werden vorsorglich zwei Termine verabredet.

Die **Teilnahme wird erwartet**, da die Meinungsbildung sehr wesentlich über den gemeinsamen Austausch stattfindet. Im Falle der Verhinderung wird um **Abmeldung** beim Fraktionsvorsitzenden Romeo Premerlani gebeten (Kontakt Daten oben). An der Sitzung nehmen auch unsere Mitglieder in der Standeskommission - Landammann Roland Inauen und Frau Statthalter Monika Rüegg Bless – teil.

Hat das Büro das Geschäft einer vorberatenden Kommission zugewiesen, so stellen die Mitglieder der Fraktion, die Einsitz in den jeweiligen Kommissionen haben, das Geschäft in aller Kürze vor. Der Schwerpunkt liegt dabei auf denjenigen Punkten, die in der Kommission besonders diskutiert wurden. Denn grundsätzlich wird erwartet, dass die Mitglieder vorbereitet an die Fraktionssitzung kommen und die Unterlagen zum Geschäft bereits gelesen haben. Es ist zu beachten, dass die Kommissionsarbeit dem Amtsgeheimnis untersteht. Die Referentinnen und Referenten des Geschäfts berücksichtigen dies einerseits in ihrer Vorstellung, andererseits erwarten wir, dass die Mitglieder den vertraulichen Rahmen der Fraktionssitzung respektieren und das, was geheim zu halten ist, auch nicht nach aussen tragen.

Wir sprechen uns in wichtigen Geschäften ab und bestimmen gemeinsam das Vorgehen, so dass auch die Voten einigermaßen koordiniert erfolgen. Jedes Mitglied ist in seiner Haltung und Meinung frei. Namentlich bei Wahlgeschäften verhalten sich die Mitglieder jedoch untereinander loyal.

Für **2024** haben wir noch folgende Sitzungs-Daten festgelegt: **10. Juni, 3. Oktober, 21. November**

Die AVA wird regelmässig zu Vernehmlassungen eingeladen. Der Vorstand der AVA lädt dann die «Fraktions»-Mitglieder ein, das Geschäft gemeinsam zu besprechen. So können sich die Mitglieder ein erstes Mal mit einem Geschäft befassen und Bemerkungen in die Stellungnahme der AVA einfließen lassen.

Weiter sind die Mitglieder vor allem auch im Frühling bei der Rekrutierung von Kandidatinnen und Kandidaten für vakante Ämter sowie beim Werben und Mobilisieren für die Wahlen gefragt. Wir haben eine Whatsapp-Gruppe, die vor allem im Frühling aktiv ist. Ansonsten läuft die Korrespondenz hauptsächlich per E-Mail.

I. Zum Schluss

In der Politik entscheiden wir, wie wir gemeinsam zusammenleben wollen. Dafür sind Kompromisse nötig und davor Debatten und Austausch.

Die AVA begrüsst es sehr, wenn sich die Mitglieder von Beginn weg aktiv einbringen.

Angebliche ungeschriebene Regeln wie «kein Votum an der ersten Sitzung» oder gar «im ersten Jahr» halten wir für widersinnig und antiquiert. «Parlament» kommt von «parler» - reden !

Oder wie etwa Georg Orwell meinte:

Freiheit ist das Recht, anderen zu sagen, was sie nicht hören wollen.

Und nicht entmutigen lassen: **Demokratie braucht Zeit und Geduld !**